



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN LIVINGSTON T&M B.V.

Hinterlegt bei der Kamer van Koophandel für Utrecht und Umgebung unter der Nummer 30220682

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 1. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

##### Livingston:

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Livingston T & M B.V. mit Sitz und Geschäftsstelle in Veenendaal, und alle mit ihr verbundenen Gesellschaften.

##### Auftraggeber:

Derjenige, dem Livingston ein Angebot unterbreitet hat und/oder derjenige, mit dem Livingston einen Vertrag geschlossen hat.

##### Geräte:

Die von Livingston an den Auftraggeber verkauften und gelieferten und/oder vermieteten und zur Verfügung gestellten Geräte und Programme, einschließlich aller Randgeräte und sonstigen Zubehörs, im weitesten Sinne des Wortes. Unter „Sache“ oder „Sachen“ werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die Geräte verstanden.

#### 2. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von Livingston und beziehen sich auf alle Vereinbarungen zwischen Livingston und dem Auftraggeber.
- 2.2 Livingston schließt hiermit ausdrücklich eventuell vom Auftraggeber als anwendbar erklärte Geschäftsbedingungen aus, auch im Falle eines eventuellen früheren Verweises des Auftraggebers auf solche Bedingungen. Die Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers muss ausdrücklich schriftlich mit Livingston vereinbart werden.
- 2.3 Bei Widersprüchen dieser Geschäftsbedingungen mit denen des Auftraggebers haben die vorliegenden Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 2.4 Die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gelten auch hinsichtlich der in den besonderen Bestimmungen geregelten Fragen, sofern die besonderen Bestimmungen nicht davon abweichen.

#### 3. Angebot und Vertrag

- 3.1 Alle Angebote, einschließlich unter anderem (Miet)vertragsentwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Leistungsangaben, Diagramme, Preisangaben, Materiallisten und sonstige Dokumentation, sind unverbindlich, ausgenommen, wenn im Angebot eine Annahmefrist enthalten ist oder wenn auf andere Weise ausdrücklich angegeben ist, dass es sich nicht um ein unverbindliches Angebot handelt.
- 3.2 Wenn es sich bei einem Angebot von Livingston um ein unverbindliches Angebot handelt und dieses Angebot vom Auftraggeber angenommen wird, ist Livingston berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntgabe der Angebotsannahme durch den Auftraggeber zu widerrufen.
- 3.3 Ein Vertrag kommt erst zustande, nachdem Livingston eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat oder nachdem Livingston den Vertrag faktisch durchgeführt hat.
- 3.4 Mündliche Vereinbarungen und Absprachen binden Livingston nur nach einer schriftlichen Bestätigung durch Livingston. Livingston behält sich technische Änderungen vor. Beschreibungen in Angeboten sind möglichst präzise, ohne dass sich daraus Livingston gegenüber Rechte ableiten lassen.
- 3.5 Abweichungen von dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag und von diesen Geschäftsbedingungen sind für Livingston nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 3.6 Livingston ist berechtigt, dem Auftraggeber im Falle einer Stornierung des Auftrags zur Lieferung oder Bereitstellung einer Sache oder zur Verrichtung von Dienstleistungen oder Tätigkeiten alle Kosten, die Livingston im Rahmen der Erstellung des Angebots entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

#### 4. Änderungen und Mehrarbeit

- 4.1 Vom Auftraggeber nach Auftragserteilung bzw. nach dem Zustandekommen des Vertrags mit Livingston nachträglich verlangte Änderungen im Vertrag bzw. in seiner Durchführung sind vom Auftraggeber schriftlich bei Livingston einzureichen, bevor Livingston mit der Durchführung des Vertrags begonnen hat. Im Falle die vom Auftraggeber gewünschten Änderungen nach Ansicht von Livingston eine adäquate Durchführung des Vertrags verhindern, ist Livingston berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber aus diesem Grund außergerichtlich zu beenden. Livingston haftet in dem Fall nicht für möglichen Schaden, in welcher Form auch immer, der dem Auftraggeber infolgedessen entsteht.
- 4.2 Wenn Livingston die Änderungen am ursprünglichen Vertrag annimmt, ist der Auftraggeber verpflichtet, Livingston alle sich daraus ergebenden (zusätzlichen) Kosten für Mehrarbeit zu erstatten, und zwar unbeschadet der

sonstigen Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers in Bezug auf den mit Livingston geschlossenen Vertrag.

- 4.3 Im Falle die in diesem Artikel genannten Änderungen eine Verzögerung der Durchführung der Arbeiten zur Folge haben, verlängern sich die von Livingston genannten Fristen um den Zeitraum, den die Verzögerung in Anspruch nimmt, und zwar unbeschadet der in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf höhere Gewalt. Livingston haftet im Falle einer Verzögerung in keinem Fall für Schäden des Auftraggebers.
- 4.4 Im Falle nach Ansicht von Livingston Mehrarbeit anfällt, wird Livingston den Auftraggeber möglichst umgehend schriftlich davon in Kenntnis setzen. Livingston wird dem Auftraggeber dabei außerdem einen Überblick über die Folgen für die Fertigstellungsfristen der Vertragsdurchführung sowie der mit der Mehrarbeit verbundenen Kosten geben.
- 4.5 Im Falle der Auftraggeber Livingston gegenüber nicht innerhalb von vier Werktagen nach Eingang der in Absatz 4 genannten Mitteilung von Livingston Einwände gegen die Mehrarbeit erhebt, gilt die Mehrarbeit vom Auftraggeber als akzeptiert und ist der Auftraggeber verpflichtet, Livingston die sich daraus ergebenden (zusätzlichen) Kosten zu erstatten.

#### 5. Fristen

- 5.1 Die von Livingston dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung genannten Fristen dienen lediglich als Richtschnur und gelten nicht als Ausschlussfristen, auch dann nicht, wenn es um äußerste Fristen geht.
- 5.2 Sollte die Vertragsdurchführung durch Livingston mit Ausnahme aufgrund der in Artikel 4 genannten Fälle nicht innerhalb der festgelegten Fristen erfolgen können, wird Livingston dem Auftraggeber möglichst umgehend die Frist nennen, innerhalb derer der Auftrag durchgeführt werden kann.
- 5.3 Nach Überschreitung einer von Livingston genannten Frist ist Livingston in dieser Angelegenheit erst dann in Verzug, nachdem der Auftraggeber Livingston schriftlich in Verzug gesetzt hat und Livingston eine angemessene Frist gewährt hat, seine Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber zu erfüllen. Diese angemessene Frist entspricht mindestens der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Frist für die Durchführung des betreffenden Vertrags.

#### 6. Zahlung und Nichterfüllung

- 6.1 Für Zahlungen durch den Auftraggeber gelten die folgenden Zeitpunkte:
  - (a) Bei Verträgen von Kauf und Verkauf: Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung bei Lieferung der Sachen.
  - (b) Bei Wartungsverträgen: Ein Betrag in Höhe der ersten vereinbarten Wartungsgebühr muss am Tag der Installation der (von Livingston) (gelieferten) Sachen als Vorauszahlung geleistet werden. Die nächsten Wartungsgebühren müssen, mit Ausnahme bei anders lautenden Vereinbarungen, jeweils ebenfalls als Vorauszahlung am ersten Tag eines jeden Kalendermonats geleistet werden.
  - (c) Bei Verträgen zur Verrichtung von Dienstleistungen und/oder Arbeiten: Die Zahlung der Livingston geschuldeten Beträge hat innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung und/oder Fertigstellung der von Livingston erbrachten Dienstleistungen und/oder Arbeiten zu erfolgen.
  - (d) Bei Verträgen in Bezug auf Miete/Bereitstellung von Geräten und/oder anderen beweglichen Sachen: Der regelmäßige Mietpreis im Sinne von Artikel 15 ist als Vorauszahlung vom Auftraggeber ohne Kürzungen oder Verrechnung zu zahlen. Die Zahlung des ersten Mietbetrags an Livingston hat, wenn nicht anders vereinbart, bei Lieferung der Geräte und/oder anderer beweglicher Sachen zu erfolgen, während die Zahlung der darauf folgenden Mietbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der entsprechenden Rechnung von Livingston zu erfolgen hat.
- 6.2 Zahlungen haben auf ein von Livingston anzugebendes Bank- oder Postbankkonto zu erfolgen.
- 6.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, in Bezug auf seine Zahlungsverpflichtungen Verrechnungen vorzunehmen. Alle vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen dienen zunächst der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Kosten und anschließend der am längsten ausstehenden Rechnungsbeträge, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf andere Rechnungen bezieht.
- 6.4 Eine bestehende Beschwerde in Bezug auf Leistungen von Livingston berechtigt den Auftraggeber in keinem Fall zur Aussetzung oder Verrechnung seiner Zahlungsverpflichtungen.
- 6.5 Livingston ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung, Barzahlung oder eine (zusätzliche) Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu verlangen.
- 6.6 Im Falle der Auftraggeber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlt, schuldet er Livingston ohne vorherige Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat über den ausstehenden Rechnungsbetrag. Dabei gilt ein Teil eines Monats als ganzer Monat. Ferner gehen dann alle (außer)gerichtlichen Kosten, die Livingston im Rahmen der Einforderung

- der Forderung(en) an den Auftraggeber entstehen, zu Lasten des Auftraggebers, und zwar unbeschadet der sonstigen Livingston zukommenden Rechte, wie das Recht auf Schadenersatz oder Vertragserfüllung. Diese Kosten werden auf 15 % des ausstehenden Rechnungsbetrags, einschließlich MwSt., festgelegt. Sollten die tatsächlich entstandenen Kosten diesen Betrag überschreiten, geht die gesamte Höhe der tatsächlich entstandenen (außer)gerichtlichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.7 Als Nachweis für die Existenz und den Status der Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers gilt ein Auszug aus der Administration von Livingston.
- 7. Aufschiebende Bedingungen und Auflösung**
- 7.1 Im Falle der Auftraggeber eine oder mehrere Verpflichtungen Livingston gegenüber nicht, nicht fristgemäß oder nicht angemessen erfüllt, ist Livingston berechtigt, unbeschadet aller sonstigen Livingston zustehenden Rechte, seine Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber (einschließlich der Verrichtung (durch Dritte) von Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten) so lange auszusetzen, bis der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber Livingston vollständig erfüllt hat.
- 7.2 Livingston ist, neben allen sonstigen ihm zukommenden Rechten, berechtigt, den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ohne (weitere) vorhergehende Inverzugsetzung oder richterliche Intervention mit Hilfe einer schriftlichen außergerichtlichen Erklärung aufzulösen, im Falle:
- andauernder höherer Gewalt im Sinne von Artikel 8.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
  - der Auftraggeber trotz einer angemessenen Inverzugsetzung eine oder mehrere Verpflichtungen, die er kraft des Vertrags Livingston gegenüber hat, nicht, nicht fristgemäß, nicht vollständig oder nicht angemessen erfüllt;
  - dem Auftraggeber ein (vorläufiges) Zahlungsmoratorium gewährt wird, der Konkurs über den Auftraggeber verhängt wird, die Schuldsanierungsregelung als auf den Auftraggeber anwendbar erklärt wird, der Auftraggeber seinen Gläubigern einen (privatrechtlichen) Vergleich anbietet oder (zu diesem Zweck) eine Gläubigerversammlung einberuft;
  - das Unternehmen des Auftraggebers aufgelöst wird und/oder die Unternehmeraktivitäten des Auftraggebers faktisch beendet oder an einen Ort außerhalb der Niederlande transferiert werden;
  - das Vermögen des Auftraggebers unter Aufsicht gestellt wird, Vermögensbestandteile des Auftraggebers gepfändet werden und diese Pfändung mindestens einen Monat lang anhält, oder wenn in anderer Weise auf das Vermögen des Auftraggebers Anspruch erhoben wird;
  - sich die Verfügungsgewalt beim Auftraggeber dahingehend ändert, dass dadurch eine angemessene Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers nicht mehr gewährleistet bzw. bedroht ist.
- 7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Livingston unverzüglich über das Eintreten eines der in Absatz 2 genannten Umstände zu informieren. Der Auftraggeber wird Livingston außerdem alle Informationen zur Verfügung stellen, die Livingston zur Durchsetzung seiner sich aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber ergebenden Rechte als notwendig ansehen sollte.
- 8. Höhere Gewalt**
- 8.1 Im Falle andauernder höherer Gewalt, worunter ein Umstand zu verstehen ist, der sich dem Einfluss von Livingston entzieht und der die Lieferung bzw. die Leistung behindert oder unmöglich macht, wie eine Betriebsstörung, eine Störung der Energie- oder Materialversorgung, eine Transportverzögerung, ein Streik und ausbleibende oder verzögerte Lieferungen der Lieferanten von Livingston, ist Livingston berechtigt, den Vertrag außergerichtlich mit Hilfe einer schriftlichen Erklärung als aufgelöst zu erklären. Livingston haftet in dem Fall dem Auftraggeber gegenüber nicht für möglichen Schaden, in welcher Form und welchem Umfang auch immer, der dem Auftraggeber infolgedessen entsteht.
- 8.2 Im Falle von vorübergehender höherer Gewalt ist Livingston berechtigt, die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen so lange auszusetzen, bis die entsprechende Situation höherer Gewalt beendet ist. Der Auftraggeber kann in diesem Fall eine (partielle) Auflösung des Vertrags verlangen, wenn angemessenerweise nicht von ihm verlangt werden kann, dass er die Sachen bzw. die Leistung infolge der Verzögerung doch noch annimmt, und zwar unbeschadet der (Zahlungs)verpflichtungen des Auftraggebers in Bezug auf den bereits von Livingston durchgeführten Teil des Vertrags. Der Auftraggeber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der Auftraggeber kann eine (partielle) Auflösung des Vertrags ausschließlich innerhalb von fünf Werktagen fordern, nachdem Livingston ihn über die vorübergehende Unmöglichkeit der Vertragserfüllung in Kenntnis gesetzt hat.
- 9. Reklamationen**
- 9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Livingston umgehend über Reklamationen in Bezug auf die Durchführung des Vertrags durch Livingston zu informieren. Reklamationen müssen auf jeden Fall innerhalb von drei Tagen nach Durchführung des Vertrags bzw. nachdem die Ursachen für die Reklamationen entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden müssen, schriftlich bei Livingston gemeldet werden. Bei Überschreitung dieser Frist erlischt jeder Anspruch Livingston gegenüber im Zusammenhang mit möglichen Reklamationen.
- 9.2 Im Falle Livingston die Reklamation als begründet betrachtet, ist Livingston berechtigt, den betreffenden Vertrag erneut durchzuführen bzw. die Reklamationen auf andere Weise zu beheben bzw. beheben zu lassen. Livingston haftet in diesem Zusammenhang nicht für Schaden, der dem Auftraggeber infolge der Mängel entsteht, außer im Falle von vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten von Livingston.
- 9.3 Reklamationen in Bezug auf die Durchführung des Vertrags durch Livingston berechtigen den Auftraggeber in keinem Fall, seine Zahlungsverpflichtungen Livingston gegenüber auszusetzen.
- 10. Haftung und Gewährleistung**
- 10.1 Livingston haftet nicht für Schäden, welcher Art und/oder welchen Umfangs auch immer, die dem Auftraggeber (oder Dritten) im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus der Vertragsdurchführung entstanden sind oder noch entstehen, einschließlich von Schäden an Sachen im Eigentum des Auftraggebers oder Dritter sowie von Folge- oder Betriebschäden, sofern nicht vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von Livingston vorliegt.
- 10.2 Sollte für Livingston dem Auftraggeber gegenüber eine Haftung bestehen, ist die Gesamthaftung von Livingston, auf welcher Grundlage auch immer, auf die Erstattung des direkten Schadens bis auf maximal einen Betrag in Höhe des für die Leistung festgesetzten Preises (ohne MwSt.) beschränkt. Im Falle es sich beim Vertrag (hauptsächlich) um einen Dauervertrag mit einer Laufzeit von über einem Jahr handelt, wird der oben genannte Betrag auf die Anzahl der Vergütungen (ohne MwSt.) festgelegt, die für ein Kalenderjahr vorgesehen waren. Die gesamte Erstattung für direkten Schaden wird in keinem Fall den Betrag überschreiten, der im Rahmen der Haftpflichtversicherung von Livingston ausgezahlt wird, in keinem Fall jedoch mehr als € 450.000,- (vierhundertfünfzigtausend Euro) pro Schadensfall.
- 10.3 Unter direktem Schaden im Sinne dieses Artikels wird ausschließlich Folgendes verstanden:
- die angemessenen Kosten, die dem Auftraggeber entstanden sind, um die Leistung von Livingston dem geschlossenen Vertrag anzugleichen;
  - angemessene Kosten, die zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens entstanden sind, soweit sich diese Feststellung auf direkten Schaden im Sinne dieses Artikels bezieht;
  - angemessene Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung von Schaden oder zur Schadensbegrenzung entstanden sind, sofern der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten tatsächlich zu einer Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieses Artikels geführt haben.
- 10.4 Die Haftung von Livingston für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, Gewinnausfällen, Einsparungseinbußen, Schäden durch Betriebsstagnation und sonstigen anderen in Artikel 10.2 und 10.3 genannten Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.5 Livingston haftet nicht für Schäden welcher Art und aus welcher Ursache auch immer, die dem Auftraggeber oder Dritten infolge einer falschen und/oder unsachgemäßen Verwendung der von Livingston gelieferten oder zur Verfügung gestellten Sachen, Produkte oder verrichteten Arbeiten und/oder Dienstleistungen entstanden sind.
- 10.6 Livingston haftet nicht für Schäden, die infolge von Handlungen oder Unterlassungen von Dritten entstanden sind, die von Livingston mit Zustimmung des Auftraggebers mit der Lieferung von Materialien oder mit der Verrichtung von Dienstleistungen und/oder Arbeiten betraut wurden.
- 10.7 Der Auftraggeber schützt Livingston vor allen Forderungen Dritter in Bezug auf die von Livingston gelieferten/vermieteten Sachen und/oder die von Livingston verrichteten Dienstleistungen und/oder Arbeiten, es sei denn, es wird vor Gericht festgestellt, dass diese Forderungen die direkte Folge von grober Fahrlässigkeit seitens Livingston sind und der Auftraggeber außerdem nachweist, dass ihm in diesem Zusammenhang nichts vorzuwerfen ist.
- 10.8 Außer den in diesem Artikel genannten Fällen ruht bei Livingston keinerlei Schadenersatzverpflichtung, unabhängig von dem Grund, auf den sich eine Forderung von Schadenersatz ggf. bezieht.
- 10.9 Der Auftraggeber kann sich nur dann auf die Folgen eines anzurechnenden Mangels bei der Erfüllung eines mit Livingston geschlossenen Vertrags berufen, nachdem der Auftraggeber Livingston angemessen schriftlich in Verzug gesetzt hat und Livingston auch nach Verstreichen der dabei gesetzten angemessenen Frist in Verzug bleibt. Die Inverzugsetzung hat eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten, so dass Livingston in der Lage ist, adäquat darauf zu reagieren.
- 10.10 Die Voraussetzung für die Entstehung eines Anspruchs auf Schadenersatz ist jeweils, dass der Auftraggeber Livingston den Schaden möglichst umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach seiner Entstehung schriftlich meldet.
- 10.11 Eine Reihe zusammenhängender schadenverursachender Vorfälle gilt für die Anwendung dieses Artikels als ein Ereignis.
- 11. Beschreibung, Zeichnungen und Illustrationen, geistiges Eigentum**
- 11.1 Beschreibungen (einschließlich Abbildungen und Zeichnungen) von Sachen, wie Spezifikationen und von Livingston angegebene Besonderheiten, sind lediglich als allgemeine Beschreibung dieser Sachen anzusehen. Der Auftraggeber kann aus einer solchen Beschreibung keine Rechte ableiten.
- 11.2 Die dem Auftraggeber erteilten Abbildungen, Zeichnungen, Diagramme, Materiallisten und sonstigen Dokumentationen bleiben Eigentum von Livingston und dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Livingston weder vollständig noch teilweise vom Auftraggeber vervielfältigt und/oder veröffentlicht oder mit Hilfe von Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden.
- 11.3 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, beinhaltet der mit dem Auftraggeber geschlossene Vertrag keine Übertragung Livingston (oder seinen Zulieferern) zustehender Rechte geistigen oder industriellen Eigentums. Dem Auftraggeber ist ausdrücklich untersagt, die in diesem Artikel genannten Rechte und Sachen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von Livingston zu veräußern, zu belasten, zu kopieren, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder in anderer Weise zu verwenden oder zu betreiben bzw. betreiben zu lassen oder auf andere Weise Dritten ggf. gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen.
- 11.4 Im Falle das Angebot von Livingston keinen Vertragsschluss nach sich zieht, hat der Auftraggeber Livingston das Angebot mit Entwürfen, Abbildungen und Zeichnungen und allen anderen von Livingston verschafften Dokumentationen

auf die erste Aufforderung von Livingston hin zurückzusenden.

Livingston haftet nicht für Ansprüche und/oder Forderungen Dritter im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Urheber-, Patent-, Lizenz-, Marken-, Modell- und anderer wie auch immer bezeichneter Rechte geistigen oder industriellen Eigentums im Zusammenhang mit von Livingston gelieferten Sachen oder verrichteten Dienstleistungen und/oder Arbeiten, wenn Livingston diese Rechte durch die Verwendung von Daten, Schriftstücken oder Gegenständen verletzt haben sollte, die Livingston vom oder im Auftrag des Auftraggebers für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellt wurden. Der Auftraggeber schützt Livingston vollständig vor diesen Ansprüchen und/oder Forderungen.

## 12. Solidarhaftung

Wenn mit dem Auftraggeber mehrere (Rechts)personen oder Gesellschaften bezeichnet werden, haften sie gesamtschuldnerisch für die Erfüllung aller auf dem Auftraggeber infolge dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen ruhenden Verpflichtungen.

## 13. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 13.1 Auf alle Verträge von Livingston sowie auf alle sich aus ihrer Durchführung ergebenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen Livingston und dem Auftraggeber findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung.
- 13.2 Alle von Livingston geschlossenen Verträge oder die sich bei ihrer Durchführung ergebenden Streitigkeiten zwischen Livingston und dem Auftraggeber werden in erster Instanz ausschließlich dem zuständigen Gericht in Utrecht vorgelegt, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen dies verhindern.

## II. MIETE/BEREITSTELLUNG VON GERÄTEN

### 14. Dauer des Mietvertrags, Stornierung

- 14.1 Livingston vermietet dem Auftraggeber die Geräte für den im Mietvertrag genannten ersten Zeitraum. Wenn Livingston oder der Auftraggeber den Mietvertrag gegen Ende dieses Zeitraums zu beenden wünschen, ist der kündigende Vertragspartner verpflichtet, den Mietvertrag dem anderen Vertragspartner gegenüber unter Einhaltung der in Absatz 2 genannten Kündigungsfrist schriftlich zum letzten Tag des vereinbarten ersten Mietzeitraums zu kündigen. Erfolgt diese Kündigung nicht in der oben beschriebenen Weise, wird der Mietvertrag um einen gleichen Zeitraum wie der erste Zeitraum zum ursprünglich vereinbarten Mietpreis und den anderen ursprünglichen Konditionen verlängert. Diese Regelung gilt auch für jede weitere Verlängerung.
- 14.2 Livingston und der Auftraggeber müssen in Bezug auf die in Absatz 1 genannte Kündigung des Mietvertrags die folgenden Kündigungsfristen berücksichtigen: Vereinbarung erster Mietzeitraum: Kündigungsfrist: Weniger als drei Monate: zwei Tage; drei bis zwölf Monate: sieben Tage; mehr als zwölf Monate: achtundzwanzig Tage.
- 14.3 Wenn der Auftraggeber den Mietvertrag vor der Bereitstellung der Geräte storniert, schuldet der Auftraggeber Livingston:
- alle so genannten Prä-Konfigurationskosten
  - einen Betrag in Höhe von 25 % des gesamten vereinbarten Mietpreises als pauschalen Schadenersatz, unbeschadet des Rechts von Livingston, vollständigen Schadenersatz zu fordern, wenn der Gesamtschaden diesen Betrag überschreiten sollte
  - eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,-.

### 15. Mietpreis

- 15.1 Der im Mietvertrag genannte Mietpreis ist, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, der Preis ohne MwSt., den der Auftraggeber für den vereinbarten Zeitraum zu zahlen hat. Livingston behält sich ausdrücklich das Recht vor, alle den Preis erhöhenden Faktoren (wie unter anderem Versicherungs- und Wartungskosten und Steuern) zwischenzeitlich an den Auftraggeber weiterzuberechnen und den Mietpreis entsprechend zwischenzeitlich anzupassen. Der Umstand, dass die Geräte aus irgendeinem Grund nicht vom Auftraggeber verwendet werden können, hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers gegenüber Livingston.
- 15.2 Die Zahlung des Mietpreises hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der entsprechenden Rechnung von Livingston zu erfolgen.

### 16. Lieferung, Installation und Bereitstellung der Geräte

- 16.1 Wenn nicht anders vereinbart, liefert Livingston die Geräte beim Auftraggeber ab. Wenn vereinbart, installiert Livingston die Geräte an der vom Auftraggeber angewiesenen Stelle. Der Auftraggeber versetzt Livingston in die Lage, die Geräte abzuliefern und wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um Livingston die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen.
- 16.2 Alle Kosten für Transport, Lieferung und Installation gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden dem Auftraggeber von Livingston zusammen mit der ersten Mietrechnung in Rechnung gestellt.
- 16.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Livingston einen sicheren und geeigneten Installationsort zur Verfügung zu stellen, der den Installationsvorschriften von Livingston entspricht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Installationsort zu dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Installationszeitpunkt für Livingston bereit und verfügbar ist. Der Auftraggeber wird auf eigene Kosten für eventuelle für die Installation benötigte elektrische Anschlüsse und sonstige Einrichtungen sorgen. Der Auftraggeber ist im Rahmen der Lieferung und Installation der Geräte verpflichtet, Dateien (beispielsweise durch Kopien) zu sichern, um Beschädigungen oder den Verlust von Dateien zu vermeiden.
- 16.4 Livingston haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Dateien. Nach der Installation der Geräte wird Livingston die Geräte einem bei

Livingston gängigen Standardtest unterziehen. Bei einem positiven Verlauf dieses Standardtests gelten die Geräte als vom Auftraggeber akzeptiert und genehmigt, wenn der Auftraggeber Livingston nicht innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Durchführung des Standardtests durch Livingston schriftlich über Mängel in oder an den Geräten in Kenntnis setzt.

## 17. Nutzung der Geräte

- 17.1 Der Auftraggeber wird die Geräte mit der gebotenen Sorgfalt gemäß dem Verwendungszweck der Geräte und der dazugehörigen Betriebsanweisungen behandeln. Der Auftraggeber erklärt, mit der Funktionsweise der Geräte vertraut zu sein und verpflichtet sich, die Benutzer der Geräte entsprechend einzuweisen. Der Auftraggeber wird die Geräte ferner nur an Orten verwenden, die sich gemäß den allgemein üblichen Richtlinien und den speziellen Richtlinien des Lieferanten der Geräte (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Lüftung, Beschädigung etc.) zur Lagerung und/oder Nutzung der Geräte eignen, die sicher sind und an denen die Geräte vor unbefugter Nutzung, Beschädigung und/oder Diebstahl geschützt sind.
- 17.2 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Livingston:
- (a) an den Geräten irgendwelche zusätzlichen Zubehöriteile, technische Hilfsmittel oder andere Geräte aus seinem oder anderem Besitz anzuschließen bzw. anschließen zu lassen und/oder Änderungen, welcher Art auch immer, an den von Livingston zur Verfügung gestellten Geräten anzubringen bzw. die Geräte in irgendeiner Form mit Hilfe einer erd- oder nagelfesten Verbindung mit unbeweglichen Sachen zu verbinden oder die Geräte so einzubauen oder auf andere Weise zu befestigen, dass die Geräte dadurch bleibend verändert werden;
  - (b) die Geräte teilweise oder vollständig an Dritte weiterzuvermieten und/oder in irgendeiner Form vollständig oder teilweise Dritten zur Verfügung zu stellen oder von Dritten benutzen zu lassen;
  - (c) die Geräte zu anderen Zwecken als den vereinbarten Zwecken zu verwenden.

## 18. Wartung der Geräte, Helpdeskservice und Versicherung

- 18.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Geräte auf eigene Kosten in gutem Wartungszustand und betriebsbereit zu halten, indem er die vom Lieferanten der Geräte festgelegten Garantiebestimmungen genauestens einhält und alle notwendigen Reparaturen und Wartungsarbeiten von Fachleuten verrichten lässt. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, auf eigene Kosten und für die Vertragsdauer für die Geräte einen Wartungsvertrag mit dem Lieferanten der Geräte und/oder mit Livingston abzuschließen. Der Auftraggeber wird Livingston auf dessen erste Aufforderung hin einen Einblick in diesen Wartungsvertrag verschaffen und außerdem alle vom Lieferanten oder von Livingston erteilten Anweisungen in Bezug auf die Wartung der Geräte genau einhalten.
- 18.2 Wenn der Auftraggeber für die Geräte einen Wartungs- oder Servicevertrag mit Livingston geschlossen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, den Helpdeskservice von Livingston (erreichbar während der Geschäftszeiten, mit Ausnahme der offiziellen Feiertage) zu nutzen. Der Helpdeskservice wird von Livingston in Zusammenarbeit mit dem Hersteller der Geräte durchgeführt.
- 18.3 Im Falle von Schäden an den Geräten, aus welchem Grund auch immer sie entstanden sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, Livingston umgehend darüber in Kenntnis zu setzen und alle Anweisungen, die Livingston in Bezug auf den Schadensfall erteilt, genau zu befolgen.

## 19. Rücksendung von Geräten und Haftung des Auftraggebers

- 19.1 Wenn eine Rücksendung der Geräte erforderlich ist, sind die Geräte in gutem Zustand, vollständig und in der Originalverpackung an Livingston zurückzuschicken.
- 19.2 Sollte sich bei der Rücksendung von Geräten oder zu einem früheren Zeitpunkt herausstellen, dass die Geräte oder Teile davon beschädigt sind oder dass Teile fehlen, wird Livingston dem Auftraggeber den Schaden und/oder die beschädigten oder fehlenden Teile zum Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungswert in Rechnung stellen. Die Zahlung des Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungswert hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der schriftlichen Angabe durch Livingston zu erfolgen.

## 20. Inspektion der Geräte

- 20.1 Der Auftraggeber wird Livingston oder einem von Livingston anzuweisenden Dritten jederzeit während der Geschäftszeiten Zugang zu den Orten gewähren, an denen sich die Geräte befinden, um Livingston oder den genannten Dritten in die Lage zu versetzen, die Geräte vor Ort zu inspizieren.
- 20.2 Der Auftraggeber wird in den in Artikel 7.2 genannten Fällen auf eigene Rechnung alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die Ansprüche von Livingston auf die Geräte zu erhalten. Der Auftraggeber wird unter anderem besonders Dritten, die Ansprüche auf die Geräte erheben zu können meinen bzw. die die freie Verfügbarkeit über die Geräte durch Livingston und/oder den Auftraggeber in irgendeiner Weise zu verletzen drohen, über den zwischen dem Auftraggeber und Livingston bestehenden Vertrag sowie über die (Eigentums)rechte von Livingston an den Geräten informieren.
- 20.3 Im Falle der Auftraggeber die in Absatz 2 genannte Verpflichtung nicht erfüllt, ist Livingston berechtigt, ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber und auf Kosten und zu Lasten des Auftraggebers die von Livingston zur Durchsetzung ihrer Rechte an den Geräten notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen.

## 21. Zwischenzeitliche Beendigung des Mietvertrags

- 21.1 Im Falle einer zwischenzeitlichen Beendigung des Vertrags im Zusammenhang mit einem der in Artikel 7 genannten Umstände sind die zu dem Zeitpunkt noch ausstehenden Mietraten vollständig und unmittelbar einfordernbar. Livingston behält in diesem Falle ferner alle Rechte, um vom Auftraggeber Schadenersatz

- für die in Bezug auf die Beendigung entstandenen Kosten und/oder den erlittenen Schaden zu fordern.
- 21.2 Livingston ist im Falle einer zwischenzeitlichen Beendigung des Mietvertrags berechtigt, die unmittelbare Rückgabe der Geräte zu fordern und der Auftraggeber bevollmächtigt Livingston hiermit bedingungslos und unwiderruflich zum Betreten des/der Orte(s), an denen sich die Geräte befinden, so dass sich Livingston wieder in den Besitz der Geräte bringen kann.
- 21.13 Unbeschadet der in Absatz 2 genannten Bestimmungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Geräte bei Vertragsbeendigung auf eigene Kosten in gutem Zustand bei Livingston oder bei einem von Livingston anzuweisenden Dritten abzuliefern. Die Transportkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers.
- 22. Übertragung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte**
- 22.1 Dem Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Livingston nicht gestattet, die dem Auftraggeber im Rahmen des Mietvertrags zukommenden Rechte an Dritte zu veräußern und/oder zu übertragen oder sie mit beschränkenden Rechten zu belasten, noch mit Dritten einen Vertrag zu schließen, bei dem sich der Auftraggeber zur Verrichtung der vorgenannten Rechtshandlungen verpflichtet.
- 22.2 Livingston ist berechtigt, seine sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte, die Geräte und alle weiteren Livingston in Bezug auf die Geräte zustehenden Rechte vollständig oder teilweise an Dritte zu veräußern und/oder zu übertragen oder als Sicherheit zu verpfänden. Im Falle einer Übertragung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte und/oder Geräte wird der Erwerber dem Auftraggeber gegenüber alle Rechte von Livingston, die sich aus dem Mietvertrag ergeben, ausüben können. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jegliche von Livingston für die Veräußerung und/oder Verpfändung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte und/oder Geräte als erforderlich angesehene Mitwirkung zu gewähren. Der Auftraggeber wird ferner alle Rechte des Erwerbers und/oder des Pfandinhabers anerkennen und seine Verpflichtungen ihm gegenüber erfüllen, als wäre er der Vermieter. Unabhängig von der Übertragung und/oder Verpfändung der sich aus dem Mietvertrag und/oder der Geräte ergebenden Rechte durch Livingston an Dritte kann der Auftraggeber ausschließlich Livingston in Bezug auf seine sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen belangen.
- 23. Softwarelizenzen**
- 23.1 Im Falle der Vermietung der Geräte mit der Erteilung einer Lizenz an den Auftraggeber zur Nutzung von (ggf. auf den Geräten installierter) Software einhergeht, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzungsbedingungen der Software genau so einzuhalten, wie sie der Anspruchsberechtigte für die Software bzw. der Lizenzgeber festgelegt hat.
- 23.2 Im Falle der Auftraggeber die Geräte zu einem bestimmten Zeitpunkt von Livingston als Eigentum erwirbt, endet das Recht des Auftraggebers zur Nutzung der von Livingston dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten (ggf. auf den Geräten installierten) Software. Der Auftraggeber ist in dem Fall verpflichtet (beispielsweise über Livingston) mit dem betreffenden Lizenzgeber einen (neuen) Lizenzvertrag für die Software abzuschließen.
- III. VERKAUF UND LIEFERUNG VON GERÄTEN UND/ODER ANDEREN BEWEGLICHEN SACHEN VERRICHTUNG VON DIENSTLEISTUNGEN**
- 24. Preise**
- 24.1 Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die unter anderem in den Katalogen, Preislisten und Anzeigen genannten Preise von Livingston netto und zzgl. MwSt. Die Preise von Livingston gelten für die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen bzw. den Lieferumfang. Zusätzliche oder Sonderleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 24.2 Die vereinbarten Preise gelten für die Lieferung ab Lager von Livingston. Kosten für Transport, Versand und Montage oder Installation sind nicht im Preis enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 24.3 Livingston ist berechtigt, alle die Preise erhöhenden Faktoren – unter anderem eine Erhöhung der Kostpreise und Preise für Materialien, Lohnkosten, Soziallasten, Steuern, Transportkosten, (Werks)preise von Zulieferern sowie Kursänderungen – die nach der Erstellung eines Angebots oder der Vertragsschließung entstanden sind, an den Auftraggeber weiterzuberechnen. Der Auftraggeber ist für den Zeitraum von drei Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung berechtigt, den Vertrag mit Hilfe einer schriftlichen Erklärung als aufgelöst zu erklären. Wenn nicht, gilt die Preiserhöhung als vom Auftraggeber akzeptiert und genehmigt.
- 24.4
- 25. Lieferung und Lieferzeit/Zeitpunkt(e) für die Verrichtung von Dienstleistungen**
- 25.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nicht franko. Livingston legt die Wahl des Transportmittels fest, mit dem die zu liefernden Sachen ausgeliefert werden. Die faktische Lieferung erfolgt an den dem Werk oder Lager des Auftraggebers nächstliegenden Ort, den das Transportmittel sicher und auf einem für dieses Transportmittel geeigneten Weg erreichen und verlassen kann.
- 25.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, möglichst schnell nach der Ankunft des Transportmittels für die Entladung der Sachen zu sorgen. Dabei wird der Auftraggeber eine normale Entladezeit zugrunde legen und ausreichend geeignetes Personal und Material einsetzen. Beim Entladen hat der Auftraggeber die Anweisungen von Livingston (bzw. des von Livingston eingeschalteten Spediteurs) zu befolgen.
- 25.3 Bei der Lieferung hat der Auftraggeber sichtbare Mängel oder Beschädigungen umgehend auf dem Lieferschein oder dem Transportdokument anzugeben bzw. den Spediteur darüber ein Protokoll anfertigen zu lassen.
- Im Falle die Sachen an einen Dritten geliefert werden, der diese Sachen für den Auftraggeber annimmt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die in diesem Artikel genannte Kontrolle innerhalb von 24 Stunden durchzuführen, nachdem dieser Dritte die Sachen für ihn angenommen hat.
- 25.4 Bei einer Lieferung ab Lager oder ab Werk hat der Auftraggeber die Sachen unmittelbar nach der Lieferung zu kontrollieren, um zu beurteilen, ob sie vertragsgemäß sind, vor allem in Bezug auf die Identität der Sachen, ihre Quantität und die vereinbarten Qualitätsanforderungen.
- 25.5 Eventuelle Beschwerden hat der Auftraggeber innerhalb von drei Tagen nach der in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels genannten Kontrolle schriftlich bei Livingston zu melden. Ohne eine solche Meldung gilt, dass der Auftraggeber die Sachen in ordnungsgemäßem Zustand und frei von Mängeln erhalten hat.
- 25.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf die erste Aufforderung von Livingston hin anzugeben, wann und wo(hin) – innerhalb der Niederlande – die von Livingston zu liefernden Sachen bzw. die von Livingston zu verrichtenden Dienstleistungen geliefert werden bzw. verrichtet werden sollen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von Livingston hinsichtlich des Versands der Sachen bzw. der Verrichtung von Dienstleistungen gewünschten Informationen zu erteilen.
- 26. Gewährleistungen**
- 26.1 Wenn nicht anders vereinbart, gewährt Livingston auf die dem Auftraggeber gelieferten Sachen eine Garantie für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab dem Lieferdatum, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Haftung von Livingston.
- 26.2 Jeglicher Garantieanspruch erlischt, wenn der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Livingston Änderungen oder Reparaturen an den Sachen vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt bzw. wenn die Sachen für andere als die vereinbarten Zwecke eingesetzt werden oder worden sind oder wenn der Auftraggeber sie auf unsachgemäße Weise behandelt oder gewartet hat.
- 26.3 In Bezug auf alle Sachen, die von Livingston oder von Dritten bezogen wurden oder werden sowie in Bezug auf alle Dienstleistungen und/oder Tätigkeiten, die im Auftrag von Livingston von Dritten durchgeführt werden, ist Livingston nicht zu einer weitergehenden Garantie gehalten als die, die Livingston von den betreffenden Dritten in diesem Zusammenhang erhalten hat.
- 26.4 Die Garantie bezieht sich nach Wahl von Livingston ausschließlich auf eine kostenlose Wiederherstellung oder einen kostenlosen Ersatz von Teilen. Livingston ist berechtigt, die Reparatur- und Ersatzarbeiten von einem von ihr anzuweisenden sachkundigen Dritten durchführen zu lassen.
- 26.5 Die Garantie gilt ausschließlich für den Auftraggeber selbst und bezieht sich ausschließlich auf Mängel infolge von Herstellungs-, Konstruktions- oder Materialfehlern. Die Garantie gilt nicht für normalen Verschleiß und für Schäden, die infolge von Unfällen entstanden sind und im Falle von durch den Auftraggeber oder Dritte angebrachten Änderungen am Material oder an der Konstruktion, bei Nachlässigkeit oder unsachgemäßer Behandlung sowie für Mängel, deren Ursache nicht eindeutig festgestellt werden kann. Livingston behält sich das Recht vor, bei der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen einer von ihm abgegebenen Garantie Anpassungen an den wiederherzustellenden Sachen anzubringen.
- 27. Eigentumsvorbehalt**
- 27.1 Livingston behält sich das Eigentum aller dem Auftraggeber gelieferten Sachen vor, bis der Auftraggeber alle Forderungen von Livingston kraft eines Vertrags zur Lieferung von Sachen oder zur Verrichtung von Dienstleistungen oder Tätigkeiten vollständig beglichen hat, einschließlich aller Forderungen in Bezug auf mangelhafte Erfüllung eines solchen Vertrags.
- 27.2 Solange der Auftraggeber noch nicht Eigentümer der von Livingston gelieferten Sachen ist, ist der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Livingston nicht berechtigt, die Sachen zu veräußern, zu belasten oder auf andere Weise über die Sachen zu verfügen, außer im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Auftraggebers.